

Satzung

Gewerbeverein Swisttal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

Der Gewerbeverein Swisttal e.V. mit Sitz in Swisttal ist ein eingetragener, nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Gewerbeverein ist ein Zusammenschluss von Gewerbetreibenden und Freiberuflern der Gemeinde Swisttal. Er dient der Förderung gewerblicher Interessen seiner Mitglieder sowie der Betreuung der Mitglieder durch Veranstaltungen geistiger, kultureller sowie gewerblich bildender Art. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jeder Gewerbetreibende werden, dessen Gewerbebetrieb seinen Geschäftssitz in Swisttal hat; ebenso freiberuflich tätige Personen mit Geschäftssitz in Swisttal.
2. Mitglied ohne Stimmrecht des Vereins kann jeder Gewerbetreibende und Freiberufler werden.
3. Jeder Gewerbetreibende, der ein berechtigtes Geschäftsinteresse in Swisttal nachweist, kann auf Antrag und durch Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung stimmberechtigtes Mitglied werden. Dasselbe gilt für freiberuflich tätige Personen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Anmeldung des Gewerbetreibenden sowie deren Annahme durch den Vereinsvorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Wegfall der in § 3 geforderten Voraussetzungen
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung verstößt oder sich sonst gemeinschaftswidrig verhält und dadurch das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung in geheimer Form beschlossen. Der Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen. Dem Auszuschließenden ist ausreichend (mindestens 14 Tage) Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung zu achten und die Interessen des Vereins zu achten.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Beitrages verpflichtet

§ 6 Organe

Organe des Gewerbevereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 7 Stellung und Aufgaben der Organe

1. Mitgliederversammlung

- 1.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern
- 1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 15 Mitgliedern oder auf Einberufung durch den Vorstand statt.
- 1.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied oder sein schriftlich bevollmächtigter Vertreter eine Stimme.
- 1.5 Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe des Tagungsortes, Zeitpunktes und Tagesordnung einzuberufen. Gültig ist das Datum des Poststempels. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine Erweiterung der Tagesordnung.
- 1.6 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - 1.6.1 die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 1.6.2 die Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes oder der Kassenprüfer,
 - 1.6.3 die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.6.4 Änderung der Satzung
 - 1.6.5 Ausschluss von Mitgliedern,
 - 1.6.6 Zusammensetzung des Vorstandes über die Mindestforderung des § 7 Abs. 2 hinaus.
- 1.7 Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der

anwesenden Mitglieder.

1.8 Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder schriftlich vertretenen Mitglieder erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss der Text der beantragten Änderung mit genauem Wortlaut und als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.

1.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollierenden und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Vorstand

2.1 Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Geschäftsführer/in

Der Vorstand kann um je einen Vertreter für den/die Schatzmeister/in, den / die Geschäftsführer/in und den/die Schriftführer/in sowie um weitere Mitglieder (Beisitzer) erweitert werden.

Der Vorstand kann im Einzelfall oder ständig einen Berater hinzuziehen.

2.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er verbleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

2.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt der gewählte Stellvertreter, in allen anderen Fällen ein durch Vorstandsbeschluss bestimmtes Vorstandsmitglied die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2.4 Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder ohne Beitragsrückstand.

2.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

2.6 Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise einsetzen.

3. Kassenprüfer

3.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. § 7 Nr. 2.5 findet entsprechende Anwendung.

3.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen. Sie haben vor der Entlastung des Vorstandes und der Wahl eines neuen Vorstandes der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten und ggf. einen Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen. Der Prüfbericht ist den Buchungsunterlagen der Kasse beizufügen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.
2. Der Beitrag ist im Januar für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung.

§ 9 Wirtschaftswesen

1. Der Vorstand darf im Innenverhältnis keine Verbindlichkeiten eingehen, die eine ungebührende Belastung der einzelnen Mitglieder darstellt.
2. Einzelausgaben von mehr als € 2.500,- bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Einzelfall über Ausgaben bis zu € 300,- allein zu entscheiden. Der Vorstand ist nachträglich zu informieren. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschließung der Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Auflösung verbleibende Vermögen fließt nach Beendigung etwaiger Verbindlichkeiten einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden karitativen Organisation in der Gemeinde Swisttal zu.

1. Vorsitzender
(Winfried Hündgen)

2. Vorsitzender
(Stefan Lütke)

Swisttal, im Oktober 2016